

stungsfragen und den Ständigen Vertreter Nepals am 20. Juli 2007;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorbereitungen zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten aufnehmen und wirksam tätig sein kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 62/53

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/392, Ziff. 25)<sup>230</sup>.

#### 62/53. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 61/96 vom 6. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>231</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>232</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>233</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>234</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und legt der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung nahe, die Anstrengungen zur politischen Stabilisierung und zum Wiederaufbau von Postkonfliktländern zu unterstützen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Neubelebung der Arbeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika nach dem Beschluss der vierundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses, die vom 25. bis 29. September 2006 in Kigali abgehalten wurde;

4. *begrüßt* es, dass die vom 14. bis 18. Mai 2007 in São Tomé abgehaltene fünfundzwanzigste Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses die „Initiative von São Tomé“ beschloss, die den Entwurf einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und eines Verhaltenskodexes für Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika vorsieht, und legt den interessierten Ländern nahe, die Entwicklung dieser beiden Projekte finanziell zu unterstützen;

5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung einer Sonderkonferenz des Ständigen beratenden Ausschusses über grenzüberschreitende Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 4. bis 6. September 2007 in Jaunde und nimmt Kenntnis von ihren

<sup>230</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sind).

<sup>231</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>232</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>233</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>234</sup> A/52/871-S/1998/318.

Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung in Bezug auf das Projekt des Aufbaus einer internationalen Schule in Kamerun zur Ausbildung afrikanischer Gendarmerie- und Polizeikräfte für Friedenssicherungseinsätze;

6. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika zu gewähren;

8. *legt* den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

9. *bekräftigt erneut ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ständige beratende Ausschuss bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2006-2007 erzielt hat<sup>235</sup>;

11. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätsprogramm durchzuführen;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*

*auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika wirksam zu unterstützen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die vom Sicherheitsrat am 28. April 2004 verabschiedete Resolution 1540 (2004) durchzuführen, in der es um die Bekämpfung des Einsatzes von und des Handels mit nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen und ihren Trägersystemen durch nichtstaatliche Akteure geht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/54

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/393, Ziff. 10)<sup>236</sup>.

#### 62/54. Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>237</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005 und 61/98 vom 6. Dezember 2006,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der

<sup>235</sup> A/62/129.

<sup>236</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Deutschland, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Nigeria, Peru, Polen, Schweiz, Syrische Arabische Republik und Uruguay (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

<sup>237</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 42 (A/62/42).*